

Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger**Frühjahrs-/Sommersemester 2020****Erster Besprechungsfall (Übungsstunde am 12. Februar 2020)**

„Big Brother“

Inhalte: Rechte eines Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Urteilsverfassungsbeschwerde und Organstreit; Parteifähigkeit eines Abgeordneten im Organstreitverfahren; Fristberechnung.

Der Mannheimer Lokalpatriot Dr. Ellinger (E) gehörte in den Jahren von 1984 bis 2012 dem Landtag von Baden-Württemberg an. Von 2013 bis 2016 war er Bundestagsabgeordneter. Seit der Landtagswahl von 2016 ist er wieder Landtagsabgeordneter. In Zeitungsinterviews hat sich E wiederholt für einen „Austritt“ Mannheims aus dem Land Baden-Württemberg und damit der Bundesrepublik Deutschland und die Gründung eines unabhängigen monarchischen Staates „Kurpfalz“ ausgesprochen. Der Sitz der Regierung des neuen Staates soll das Barockschloss Mannheim sein. E ist mit seinen Forderungen auch mehrfach im kurpfälzischen Straßenfasching aufgetreten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz sieht in den Plänen des E eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand des Bundes und der Länder im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG). Bedienstete des Bundesamtes beobachten E deshalb spätestens seit dem Jahr 2001 rund um die Uhr und sammeln aus öffentlich zugänglichen Quellen alle erreichbaren Informationen über die politischen Aktivitäten des E. Zu diesem Zweck werden auch sog. Vertrauensleute im Sinne von § 9b BVerfSchG eingesetzt, die unerkannt in das private und politische Umfeld des E „eingeschleust“ werden. Diese Maßnahmen wurden auch im Zeitraum von 2013 bis 2016 fortgesetzt, in welchem E Abgeordneter des Deutschen Bundestages war.

Nachdem E aufgrund einer besonders ungeschickten Observierungstechnik eines Mitarbeiters des Nachrichtendienstes von den Vorgängen Kenntnis erlangt hat, verlangte er im Jahr 2015 vom Bundesminister des Inneren, das sofortige Ende der Überwachung im Wege einer Weisung gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz anzuordnen. In einer Fragestunde des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2015 erklärte der Bundesminister, er sehe hierfür keine Veranlassung, denn die auf der Ermächtigungsgrundlage des BVerfSchG stattfindenden Überwachungsmaßnahmen seien eindeutig rechtmäßig. E hat daraufhin mit einem am 10. Dezember 2015 eingehenden Antrag um Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht nach-

gesucht. Indem der Minister es unterlasse, gegen die Behörde vorzugehen, missachte er die verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsposition des E als Bundestagsabgeordneter. Die Beobachtung eines Abgeordneten durch den Verfassungsschutz behindere die freie Kommunikation mit der Bevölkerung und verfälsche deshalb den Prozess der demokratischen Repräsentation im Parlament. Hierdurch würden nicht nur die Rechte von E als einzelner Abgeordneter, sondern die aller seiner „Kollegen“ im Bundestag und darüber hinaus auch die Rechte des Bundestags selbst verletzt.

Ebenfalls noch im Jahr 2015 erhob E außerdem vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, die Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu unterlassen. Nachdem E beim Verwaltungsgericht und auch in zweiter Instanz beim Verwaltungsgerichtshof Recht bekommen hatte, wies das Bundesverwaltungsgericht die Klage mit einem am 7. Januar 2020 verkündeten Urteil schließlich ab. E sieht sich durch dieses Urteil, das ihm am 9. Januar 2020 zugestellt wurde, in verfassungsrechtlichen Rechten verletzt. Die freie Ausübung des Abgeordnetenmandats dürfe nicht nur gegenüber anderen Verfassungsorganen, sondern müsse auch gegenüber „einfachen“ Behörden und Gerichten gewährleistet sein. Dass er zwischenzeitlich aus dem Bundestag ausgeschieden sei und wieder dem Landtag von Baden-Württemberg angehöre, sei schon deshalb unschädlich, weil der Schutz des freien Mandats gegenüber Eingriffen durch Stellen des Bundes wegen des Homogenitätsgebots auch für Landtagsabgeordnete gelte. Außerdem treffe ihn die Überwachung nicht nur als Abgeordneter, sondern auch „als Mensch“. Am Montag, dem 10. Februar 2020, hat E einen Antrag auf Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht gegen die Überwachungsmaßnahmen und die diese bestätigende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eingereicht.

Untersuchen Sie in einem Rechtsgutachten, ob die von E an das Bundesverfassungsgericht gerichteten Rechtsschutzbegehren erfolgreich sind.

Bearbeitungsvermerk: Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind verwaltungsgerichtliche Urteile den Beteiligten zuzustellen.

Anhang: Kalender Februar 2020

Woche	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1						1	2
2	3	4	5	6	7	8	9
3	10	11	12	13	14	15	16
4	17	18	19	20	21	22	23
5	24	25	26	27	28	29	

Lesehinweise:

Zum Organstreitverfahren: *C. Hillgruber/C. Goos*, Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2015, Rn. 303 ff.; *M. Sachs*, Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2016, Rn. 291 ff.

Zur Verfassungsbeschwerde: *K. Schlaich/S. Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 193–333a; *A. Scherzberg*, Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, Jura 2004, S. 373–379 (Teil I) und S. 513–518 (Teil II).

Zum Fall: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013 – Az. 2 BvR 2436/10; 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141–202.